

Bedarfsprüfung – 57 Umwelt- und Verbraucherschutzamt

Prüfung der Betriebskostenabrechnungen der AVG Köln mbH

1. Mit Schreiben vom 29.01.13 legt 57/04 das og. Vergabevorhaben 11 zur Bedarfsprüfung und mit Bitte um Mitzeichnung vor. Das Vergabevolumen für die Prüffahre 2009-2013 beträgt 30.500€ netto bzw. 36.300€ brutto, d. h. je zu prüfendes Wirtschaftsjahr 6.100€ bzw. 7.250€.

Das Vergabevorhaben beruht nach den Angaben von 57 auf einer Abstimmung mit 14, die Betriebskosten, die Betriebskostenabrechnung und die Investitionen der AVG Köln mbH extern prüfen zu lassen. Hintergrund sind sowohl fehlende Personalkapazitäten bei V/57 sowie teilweise fehlende Fachkenntnisse, jedoch auch die gewollte Neutralität des Prüfers im Hinblick auf die Anerkennung der Prüfergebnisse durch die AVG.

2. Organisatorische Wertung

Der mit der AVG bestehende Vertrag lässt nach dem Wortlaut nur eine Prüfung durch 14 zu (§ 10 Absatz 7 des Vertrages n. F.). Nach Verständnis von 14 bezieht sich dies auf eine „klassische“, d. h. nicht ständige Rechnungsprüfung. Bei dem vorliegenden Vergabevorhaben handelt es sich um die jährliche, auftraggeberseitige Kontrolle. Zwischen den beiden der vg. Rollen besteht somit eine gewisse Überschneidung. Soweit zwischen 14 und 57 eine eigene Regelung zur Prüfung getroffen wurde, die durch die AVG akzeptiert wird, wird diese seitens 11 zur Kenntnis genommen.

Die Plankosten für die „Deponie Vereinigte Ville“ betragen 2013 rund 9,0 Mio. Euro, darunter ein Investitionsvolumen von 3,7 Mio. Euro.

Die Prüfung der Betriebskostenabrechnung besteht aus der eigentlichen buchhalterischen Finanzprüfung sowie aus der deponiefachlichen Betriebskosten- und Investitionsprüfung (Prüfung fachliche Notwendigkeit, angemessene Ausstattung usw.). Das Know how ist bei der Stadt Köln grundsätzlich vorhanden, dies jedoch an verschiedenen Stellen (14, 20, V/6, 570/4 sowie 574/6) und nicht in der Tiefe, wie sie ein Spezialunternehmen aufweisen kann. Eine Prüfung in Eigenvornahme müsste mindestens zweimal – unter den verschiedenen fachlichen Blickwinkeln- erfolgen. Ein mit der Prüfung zu beauftragendes Fachunternehmen bündelt hingegen alle benötigten Fachlichkeiten.

Eine zwingende „Neutralität“ bzw. „Objektivität“ der auftraggeberseitigen Prüfung ist vertraglich nicht vorgesehen. Jedoch soll nach Ausführung von 57 eine Prüfung durch ein anerkanntes Unternehmen sowohl einer gesteigerten Qualität der Prüfung und damit der Identifizierung von betrieblichen und buchhalterischen Schwachstellen dienen, als auch den Druck auf die AVG aufrecht erhalten, in der Investitions- und Betriebsplanung von vorn herein wirtschaftlich zu handeln (Diskussion „auf Augenhöhe“). 57 verspricht sich hier einen großen Erfolg, vermeintlich unnötige Ausgaben auf der Investitionsseite der AVG einzusparen.

57 beabsichtigt, die Prüfung ab dem Jahr 2014 jährlich zu vergeben (7.250€/a). Eine Vergabe läge dann gemäß der Bedarfsprüfungsrichtlinie unterhalb des Betrages für eine Vorlagepflicht bei 11.

Vor dem Hintergrund der Haushaltslage ist ein strenger Maßstab an externe Vergaben zu legen. Mit Blick auf die Tatsache, dass die Prüfung schon für die Vorjahre extern vergeben war, das laufende Verfahren mit 14 abgestimmt ist und die zukünftige, jährliche Prüfung nicht mehr einer Vorlagepflicht unterliegen wird, wird die nun beabsichtigte externe Vergabe zur Aufrechterhaltung der Kontinuität aus organisatorischer Sicht mitgezeichnet. Die beteiligten Dienststellen werden gebeten, ihre eigenen Zuständigkeiten

und Kompetenzen möglichst weitgehend in die Prüfleistung einzubringen, um den Ver-
gabeumfang gleichzeitig zu minimieren.

3. Ausfertigung erhält:

57

→ 57 0/4

EL 573

zur weiteren Veranlassung.

14

20

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

gez. Figgen
ausgef.

Von



Eingang 25. Feb. 2013

[Handwritten signature]
25.2.

57 Umwelt- und Verbraucherschutzamt